

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 39.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

verlassenen Hause / damit sie von ihm beliehen worden / nicht unbillig verbleibe / vnd ist demnach Beklagter ihr die bisshero eingenommene Nahrung / vnd so daraus eingenommen werden sollen / zu restituiren schuldig.

Cas. 39.

Hans Dirich vnd Anna sein Weib haben mit einander eine Donationem reciprocam Gerichtlich auffgerichtet / berogestat: Das sie ihrem Ehemann ihre ganze volle Gerade per donationem inter vivos geschenckt / hingegen Er ihr fünffhundert Thaler verchret / Nach dieser donation zeigen beyde Eheleute mit einander eine Tochter / welche ohne gefehr zehn Jahr lebt / vnd stirbt hernacher. Als nun milder Zeit Hansen Dirichen auch sein Weib verstorbt / kommen sezo derselben Schwestern Margaretha, vnd Maria geborne Dackösin beyde Jungfrauen / vnd begern durch ihren Curatorn Georg Frondorffen ihrer Schwester Gerade von Hans Dirichen / Denn der Mann Erbe keine Gerade / sondern sie falle auff die nechste Spilmagen / per ea que prolixè tradit Goldbeck in tr. de iure Gerade.

Hans Dirich gibt hierauff vor / es sey ihm die Gerade von seiner verstorbenen Frauen / per donationem inter vivos geschenckt worden

den / be
guod
E uer
201.

Cur
nach de
Rechter
tur de
flamen
nascat
Colleg
D
Rechter
es also
ben.

Auff
Kaisersch
rien Jan
ren K
klagen
Das
Nlagen
zu N
sein schu

den/berhalben were solche sein/ Fundirt sich in l.
quod autem 7. §. si vir uxori. D. de don. inter vir.
& uxor. Bocer. in tr. de donat. cap. 12. num. 11. & per
10f.

Curator replicirt, die Donacio sey erloschen/
nach dem er mit seinem verstorbenen Weibe eine
Tochter gezeiget. Fundirt sich in eo quod dici-
tur de testamento, quod nempe rumpatur tes-
tamentum, si post testamentum factum
nascatur heres, per jura que habentur in thes. 3.
Colleg. Argens. Meyeri D. de injust. rupto testam.

Hans Dirich duplicirt, Aldieweil die
Tochter vor der Mutter verstorben / so were
es also bey vortzger donation gänglich verblie-
ben.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort/ vnd ferner Vorbringen
Reitischen Vormunden Margarethen vnd Ma-
rien Hansen Backofens sehl. hinterlassenen Töch-
tern Klägern an einem / Hans Dirichen Be-
klagten anders Theils/ Geben zc. diesen Bescheid:
Daf Beklagter seines Vorwendens vngerecht
Klägern seines Weibes Gerade/vermittelst eines
zu Recht beständigen Inventarii abfolgen zu las-
sen schuldig.

Nn 2

Cas.